

**2.59 Verbieten, sperren oder was noch? Was tun gegen die zunehmende Demokratiefeindlichkeit?**

**Kompetenzen und Unterrichtsinhalte:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ◆ sich mit den Grundpfeilern der fdGO vertraut machen,
- ◆ erkennen, dass immer mehr Parteien, Vereinigungen und Privatpersonen die fdGO infrage stellen oder angreifen,
- ◆ sich zentral mit der Sperrung von Social Media Accounts und dem Verbot von Parteien auseinandersetzen,
- ◆ die wichtigsten Argumente für und wider ein Parteienverbot oder die Sperrung von Twitter Accounts diskutieren,
- ◆ nach weiteren Möglichkeiten suchen, die fdGO gegen verfassungsfeindliche Aktivitäten zu schützen,
- ◆ den Ablauf eines Parteienverbots in der Bundesrepublik Deutschland kennenlernen,
- ◆ die Aufgaben des Verfassungsschutzes erarbeiten.

<b>Didaktisch-methodischer Ablauf</b>	<b>Inhalte und Materialien (M)</b>
<p><b>Verbieten, sperren oder was noch? Was tun gegen die zunehmende Demokratiefeindlichkeit?</b></p> <p>Zu Beginn dieser kurzen Unterrichtssequenz sammeln die Schüler Bedrohungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Im Anschluss lernen die Schüler die Diskussion über die Sperrung der Social Media Accounts Donald Trumps und die Debatte um einen möglichen Verbotsantrag gegen die AfD kennen. Sinnvollerweise sollen das Instrument des Parteienverbots und der Sperrung von Social Media Accounts arbeitsteilig behandelt. Zwei Kommentare nehmen Stellung zu einem möglichen Verbotsantrag gegen die AfD. Die Schüler sollen sich mit den Vor- und Nachteilen eines solchen Verbotsantrags und dem Ablauf eines Parteienverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht auseinandersetzen. Die Diskussion über die Vor- und Nachteile der Sperrung der Social Media Accounts des früheren US-Präsidenten D. Trump wird mithilfe von Original-Tweets und einer Pressechau abgebildet. Abschließend erkennen die Schüler den Schutz der fdGO als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Die Bedrohungen der fdGO/M1 (Schaubild)</b> 💡 <b>Lösungen/M2 (Schaubild)</b></li> <li>→ <b>Angriff auf den Rechtsstaat?/M3a und b (Arbeitsblatt)</b></li> <li>→ <b>Eine gefährliche Debatte/M4 (Zeitungsartikel)</b></li> <li>→ <b>Verbotsdiskussion ist ein Geschenk an die AfD/M5 (Zeitungsartikel)</b> 💡 <b>Lösungen/M6a und b (Text und Schaubild)</b> 💡 <b>Lösungen/M7 (Tafelbild)</b></li> <li>→ <b>Sperrung von Social Media Accounts?/M8 (Arbeitsblatt)</b></li> <li>→ <b>Die Sperrung Trumps Twitter-Accounts/M9a bis c (Presseschau)</b> 💡 <b>Lösungen/M10 (Tafelbild)</b></li> <li>→ <b>Was tun gegen Verfassungsgegner?/M11a und b (Text, Schaubild)</b></li> </ul>

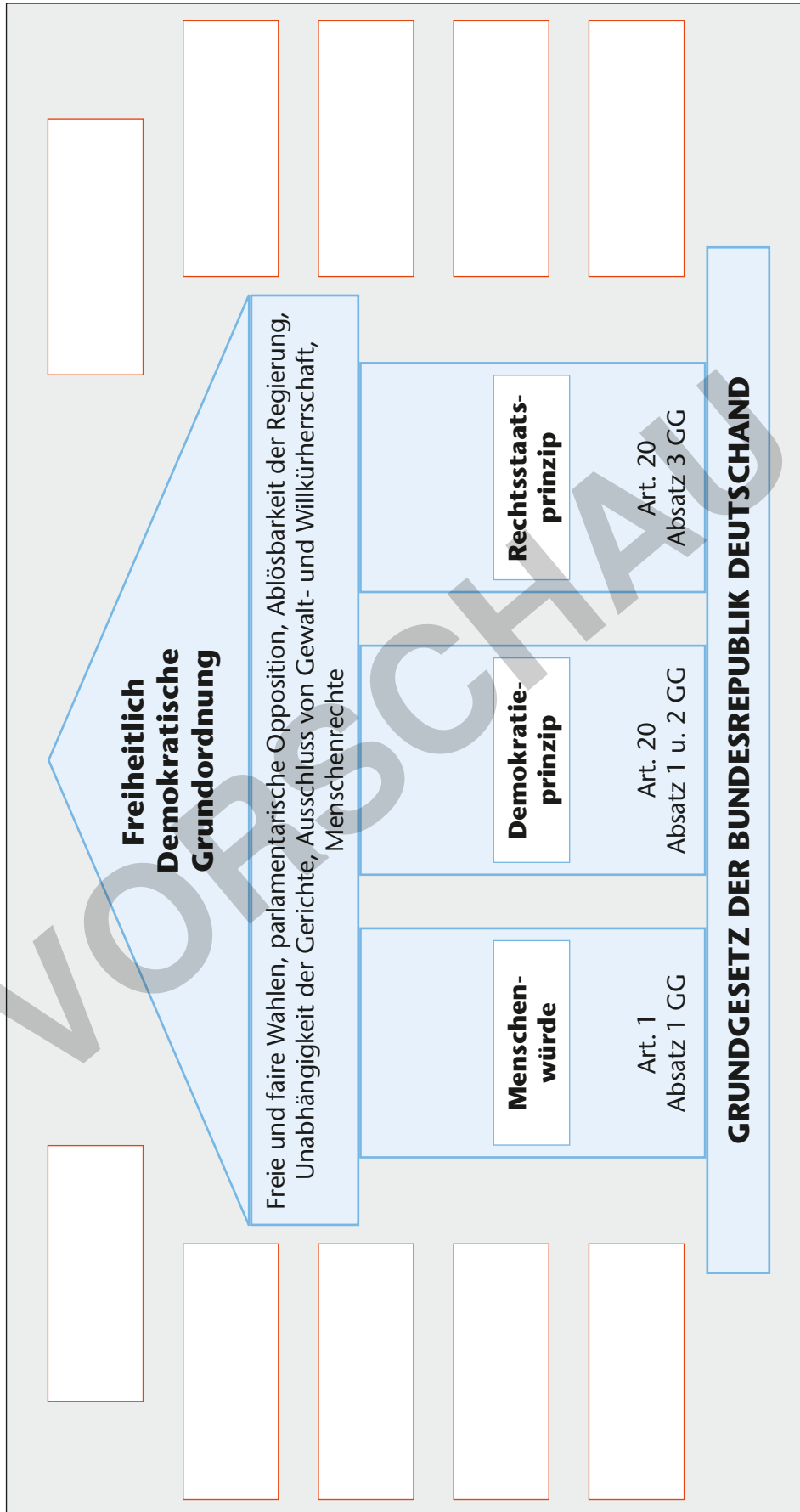
**Autor:** Wolfgang Sinz, geb. 1967 in Erlangen, Abitur in Karlsbad, Studium der Politischen Wissenschaft, Geschichte und katholischen Theologie an der Albert-Ludwigs Universität in Freiburg. Seit 1996 im Schuldienst Baden-Württembergs, Lehrer an verschiedenen Gymnasien, seit 2017 in Karlsbad. Seit 2005 in der Lehrerbildung tätig, seit 2010 Fachleiter für die Fächer Gemeinschaftskunde und Wirtschaft am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL Gymnasium) Karlsruhe.

**Farbige Abbildungen** zur vorliegenden Unterrichtseinheit finden Sie in der digitalen Version auf [www.edidact.de](http://www.edidact.de) unter Sekundarstufe → Sozialkunde/Politik Sekundarstufe I → Politik.



VORSCHAU

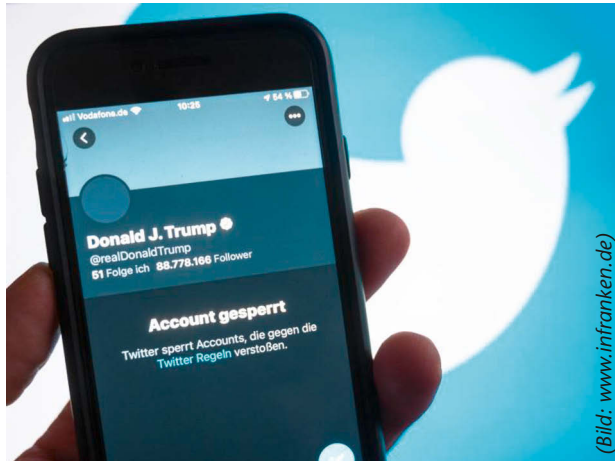
Die Bedrohungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung



Arbeitsauftrag:

Informiert euch über die Bedrohungen der fdGO auf den Seiten des Verfassungsschutzes ([https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html)) und tragt diese in die Kästen ein!

## Angriff auf den Rechtsstaat?



### Twitter sperrt Trump – Demokraten streben Amtsenthebung an

Nach der Wahl verliert der scheidende US-Präsident Trump auch noch seine wichtigste Kommunikationsplattform: Twitter sperrt sein Konto – dauerhaft. Während Trump auf Twitter verstummt, versuchen die Demokraten, ihn auf den letzten Metern noch des Amtes zu entheben.

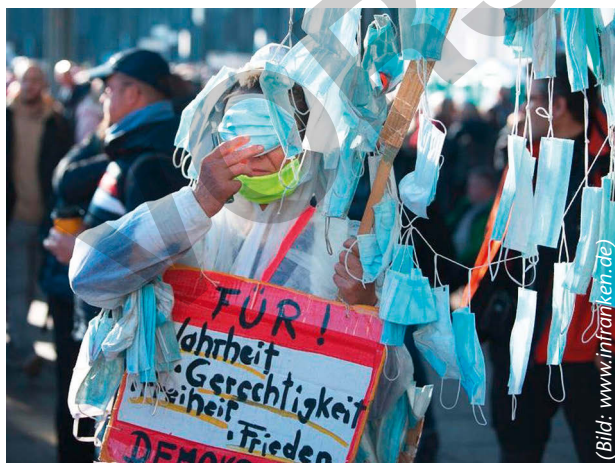
(Text aus: InFranken vom 9.1.2021)



### Der AfD die Zähne zeigen

Die Alternative für Deutschland rückt immer weiter dorthin, wo einst die NPD ihren Platz hatte. Wehret den Anfängen! Nach den Pöbeleien im Reichstagsgebäude wurde ein Verbot der Partei ins Gespräch gebracht. Was davon zu halten ist.

(Text aus: SZ vom 27.11.2020)



### Verfassungsschutz: „Querdenker“ werden nun bundesweit beobachtet

Der Verfassungsschutz beobachtet nun auch bundesweit Personen und Gruppen in der „Querdenker“-Bewegung. Dafür wurde eine neue Kategorie geschaffen, bei der es um die „Delegitimierung des Staates“ geht.

(Text aus: Tagesschau.de vom 28.4.2021)




### Islamisten-Verein verboten – Großrazzia in Berlin

Der Islamisten-Verein ruft zum Mord an Juden und Anschlägen auf Zivilisten auf. 26 Objekte in Berlin und Brandenburg wurden durchsucht.

(Text aus: Berliner Morgenpost vom 25.2.2021)

## **Verbotdiskussion ist ein Geschenk an die AfD**

- 1  [...] Ein Kommentar von Nadine Lindner. Die AfD ist der parlamentarische  
5 Arm der Rechtsextremisten, der die Demokratie von innen aushöhlen will,  
kommentiert Nadine Lindner – dennoch sei ein Verbot der Partei verfehlt.  
Es ist eine sinnlose Diskussion, die besser heute als morgen beendet wer-  
den sollte. Es waren die Innenminister von Thüringen und Nordrhein-West-  
falen, der Sozialdemokrat Georg Maier und der Christdemokrat Herbert  
10 Reul, die diesen Stein ins Rollen gebracht haben und ein Verbotsverfahren  
zumindest nicht mehr ausgeschlossen hatten. Für Maier ist die AfD der parlamentarische Arm  
der Rechtsextremisten, der die Demokratie von innen aushöhlen will. Auch wenn an der Analyse  
was dran ist, die Schlussfolgerung ist falsch.

### **Es gibt mindestens drei Argumente gegen ein Verbot**

- Wer jetzt laut darüber nachdenkt, ein Verbotsverfahren gegen die AfD anzustrengen, verhakt  
sich in irrelevanten Nebenkriegsschauplätzen, die in der wichtigen politischen Auseinander-  
setzung mit den Rechtspopulisten nirgendwohin führen. Und das sollten Reul und Maier eigent-  
15 lich wissen. Die Diskussion um ein AfD-Verbot würde der Partei eher helfen, denn schaden. Man  
wissen aus dem NPD-Verfahren, wie schwierig ein Parteiverbot aus guten Gründen sei, sagte  
der FDP-Innenpolitiker Kuhle. Gegen diese Verbotsüberlegungen gibt es mindestens drei Argu-  
mente. Eins ist fachlicher, zwei sind politischer Natur: Ob Regierung, Bundestag oder Bundesrat  
einen Verbotsantrag stellen, sollte wohl überlegt sein, denn wenn der Verbotsantrag scheitert,  
20 wird es peinlich. Die NPD-Verbotsverfahren sollten da ein warnendes Beispiel sein. Auch wenn  
hier das Scheitern andere Gründe hatte, sind die hohen Hürden für ein mögliches Parteiverbot  
noch mal deutlich geworden. Zudem schillert die AfD inhaltlich im Gegensatz zur NPD zu sehr,  
vereint vermeintlich gemäßigte und erwiesene rechtsextremistische Kräfte. Die NPD dagegen  
hat ihre Verfassungsfeindlichkeit stets deutlich nach außen getragen. Bei der AfD ist es des-  
25 halb angezeigt, zuerst auf die Entscheidung des Bundesverfassungsschutzes zu einer möglichen  
Gesamtbeobachtung der AfD zu warten bevor überhaupt über weitergehende Schritte, also ein  
Verbot, nachgedacht wird.

### **AfD-Fraktionschef Gauland frohlockt schon**

- Nun zu den politischen Argumenten. Erstens: Jetzt eine substanzlose Verbotsdebatte vom  
30 Zaun zu brechen ist ein Geschenk an die AfD. Die kann damit munter ihre Debatten befeuern.  
Nachdem Abgeordnete den völlig ahistorischen Vergleich zwischen Infektionsschutz- und Er-  
mächtigungsgesetz bemüht hatten, spielen sie weiter auf dieser Klaviatur des unpassenden  
1933er Vergleichs. AfD-Fraktionschef Gauland frohlockt schon, dass die Verbotsdebatte die  
Nervosität der Altparteien zeigen würde. Man weiß mittlerweile, dass die AfD die Opferrolle  
35 perfekt beherrscht, man muss ihr nicht noch halbgare Argumente auf dem Silbertablett ser-  
vieren. Das weitere politische Argument: Wer Demokratie und Debattenkultur in diesem Land  
wirklich stärken will, muss zwei Dinge tun. Es brauchte eine sachliche und präzise Auseinander-  
setzung mit der AfD, ihren Inhalten und eine klare Benennung ihrer Provokationsstrategien.  
Wie das geht, war vergangene Woche im Bundestag zu hören, als in ruhigem Ton dargelegt  
40 wurde, wie unsäglich es ist, das Infektionsschutz- und das Ermächtigungsgesetz zu vergleichen.  
Dass darin nichts als eine Verharmlosung des Dritten Reiches, seiner Opfer und dem Holocaust  
liegt. Zur Versachlichung der Debatte trägt auch bei, wer eigene Lösungsansätze für drängende  
Probleme präsentiert. Und Probleme gibt es nicht erst seit Corona genug.

### Lösungen

#### Verbot verfassungswidriger Parteien



#### Parteiverbot

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine wehrhafte Demokratie. **Zum Schutz unseres freiheitlichen Gesellschaftsmodells erlaubt das Grundgesetz die Bekämpfung von Parteien, die diese Freiheit beseitigen wollen.**

Nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind Parteien verfassungswidrig, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Sie können durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Eine Partei kann nur dann verboten werden, wenn sie nicht nur eine verfassungsfeindliche Haltung vertritt, sondern diese Haltung auch in aktiv-kämpferischer, aggressiver Weise umsetzen will. Für ein Parteiverbot genügt es also nicht, dass oberste Verfassungswerte in der politischen Meinungsäußerung in Zweifel gezogen, nicht anerkannt, abgelehnt oder ihnen andere entgegengesetzt werden. Die Partei muss vielmehr planvoll das Funktionieren der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigen wollen. Dies setzt voraus, dass konkrete, gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann.

Eine Partei kann nicht wie ein Verein durch Verbotsverfügung des zuständigen Bundesinnenministers oder Landesinnenministers verboten werden. Dies kann nur das Bundesverfassungsgericht durch Urteil tun (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG). Diese besondere formale Anforderung an ein Parteiverbot (sogenanntes Parteienprivileg) schützt den offenen Wettbewerb der politischen Parteien und Programme. Es wäre mit unserem Demokratieverständnis nicht vereinbar, wenn zum Beispiel die Mehrheitsparteien andere Parteien verbieten und sich so missliebiger politischer Konkurrenz entledigen könnten.

Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung wiederum sind als einzige Verfassungsorgane berechtigt, einen entsprechenden Antrag auf den Ausspruch eines Parteiverbots zu stellen. Nur bei einer Partei, deren Organisation sich auf das Gebiet eines (Bundes-)Landes beschränkt, ist auch die Landesregierung des betreffenden Landes antragsbefugt (§43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Die Entscheidung, ob ein Verbotsantrag gestellt werden soll, liegt im (politischen) Ermessen der Antragsberechtigten.

#### Voraussetzungen für ein Parteiverbot

#### Gesetzliche Grundlagen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

→ <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

#### Parteiengesetz (PartG)

→ <http://www.gesetze-im-internet.de/partg/>

(Quelle: [www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/parteverbot/parteverbot.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/parteverbot/parteverbot.html))

## Parteiverbotsverfahren in Deutschland

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 wurden zwei Parteien verboten – die *Sozialistische Reichspartei* (SRP, 1952: Nachfolgeorganisation der NSDAP) und die *Kommunistische Partei Deutschlands* (KPD, 1956). Ein Parteiverbotsverfahren läuft folgendermaßen ab:



SRP-1952



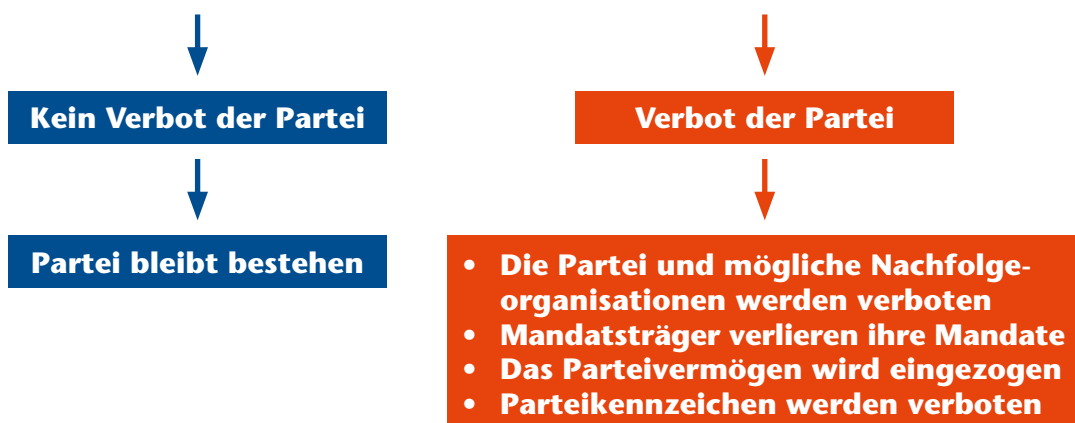
KPD-1956

Einen Verbotsantrag können unabhängig voneinander folgende Staatsorgane stellen:



2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (Staatsgerichtshof) prüft, ob eine Partei ... „nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.“ (Art. 21, Abs. 2 Grundgesetz)

**Entscheidung über Verbot (2/3 Mehrheit der Richter/innen)**



## **Sperrung von Trumps Twitter-Account**

### **Deutschlandfunk (nationale) Presseschau vom 11. Januar 2021:**

- A:** „Über Jahre hinweg haben sich Tech-Giganten aus primär wirtschaftlichen Interessen gern zu Trumps Machtinstrument gemacht. Für seine Kommunikation, die unermüdlichen Attacken auf das ‚System‘, war Twitter unverzichtbar. Und für Twitter war es eine Goldgrube, dass dieser Präsident seine Politik und seine Strukturen über diese Plattform steuerte. Jetzt, nach 56.000 Tweets voll Hass und Hetze, nach der Mobilisierung des Mobs, jetzt, wo der Machtwechsel in den USA besiegelt ist, wenden sich Twitter (auch Facebook, Instagram und andere) von Trump ab. Ach – welch Kaninchen-Mut“, spottet der MÜNCHNER MERKUR.
- B:** Die BADISCHEN NEUESTEN NACHRICHTEN aus Karlsruhe äußern Bedenken zum Vorgehen der Netzwerke: „Neben der wirtschaftlichen Seite hat das Aussperren aber auch einen Aspekt, der für die Demokratie von enormer Bedeutung ist. Denn Facebook, Instagram und Twitter haben sich als Zensoren betätigt. Ihre Nutzungsbedingungen erlauben das. Dennoch ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit von großer Tragweite. Denn Trump ist nach wie vor der amtierende Präsident in der ältesten modernen Demokratie der Welt.“
- C:** Der NORDBAYERISCHE KURIER aus Bayreuth sieht das ähnlich: „Die großen Technologie-Firmen haben in vielen Bereichen de facto eine staatliche Rolle übernommen – ohne jede demokratische Legitimierung oder Kontrolle. So hat nicht ein ordentliches Gericht die Sperrung von Trump veranlasst, sondern eine Handvoll Twitter-Mitarbeiter. Wie würden wir darüber denken, wenn nicht ein Mächtigen-Autokrat davon betroffen ist, sondern zum Beispiel Greenpeace?“
- D:** Die FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG sieht das zumindest im Fall Trump anders: „Dass wenige Unternehmen aus dem Silicon Valley die Macht haben, den Online-Diskurs zu bestimmen, ist fraglos eine Debatte, die geführt werden muss. Dies ändert aber nichts daran, dass die Entscheidung richtig war. Twitter & Co. sind lange zurecht kritisiert worden, zu wenig gegen Hetze zu tun, weshalb sich nun, mit den Bildern aus Washington vor Augen, schwer argumentieren lässt, sie seien zu weit gegangen. Es scheint auch übertrieben, den Ausschluss zu einem Präzedenzfall hochzustilisieren. Trump ist eine singuläre Figur, und die vergangenen Tage haben unterstrichen, dass seine Art der Nutzung von Online-Plattformen nicht nur krude, sondern explosiv ist. Es war höchste Zeit, die Reißleine zu ziehen.“
- E:** Die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG verlangt strukturelle Konsequenzen: „Für weitreichende Entscheidungen braucht es unabhängige Institutionen: Wer wird gesperrt? Welche Inhalte bleiben online? In der EU soll der Digital Service Act die digitale Welt neu ordnen. Facebook will sich mit dem Oversight Board eine Art obersten Gerichtshof schaffen. Das Gremium soll Grundsatzurteile fällen, wie Facebooks Löschregeln anzuwenden sind. Beide Ansätze sind vielversprechend. Die Politik wacht auf, Unternehmen entdecken ihre Verantwortung. Das unregulierte Wild Wild Web hat den Trumpismus mit hervorgebracht. Wenn Joe Biden das Land einen will, muss er auch das Netz ordnen.“
- F:** Die TAGESZEITUNG aus Berlin sieht deshalb Unheil für die Netzwerke aufziehen. „Die Sperren wirken wie ein Präventivschlag, eine unternehmerische Notbremse gegenüber dem, was in den kommenden Monaten auf Silicon Valley zurollen wird. Mit der neuen Mehrheit der Demokraten in Senat und Repräsentantenhaus wird auch die Regulierung der Tech-Konzerne nahen. Eine Zerschlagung der Unternehmen droht. Was liegt also näher, als einen aus dem Ruder gelaufenen Präsidenten von der eigenen Plattform zu verbannen, der sowieso in wenigen Tagen abgemeldet ist. Eine Radikalisierung von Trumps Anhänger:innen ist damit nicht abgewendet. Sie werden sich neue Wege in die digitale Welt suchen, um zu mobilisieren.“



## Teil 2: Politik



### Arbeitsaufträge:

1. Diskutiert die Aussage: „In einem demokratischen freiheitlichen Rechtsstaat kann man nur für Taten, nicht für Gesinnungen bestraft werden.“ (Z. 1f.)
2. Erläutere den Begriff „extremistisch“.
3. Analysiert das untenstehende Schaubild.
4. „Gegen radikale und rassistische Gesinnungen“ etwas zu unternehmen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sammelt – ausgehend von dem Text – weitere Möglichkeiten dieser Aufgabe gerecht zu werden.
5. Recherchiert auf den Seiten des Verfassungsschutzes, welche Parteien und Organisationen in Deutschland als Verdachtsfall gelten. ([https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html))

